

Universitätsbibliothek Paderborn

Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte

in denen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, geschehen ist, In einer ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover; Tübingen, 1736

N.II. Der Chur-Bayerischen Gesandten Memoriale sothane Exemtion betreffend.

urn:nbn:de:hbz:466:1-51459

1649. Julius. No. 4. salver has all denied amade finale

1649. Julius,

Bon Gottes Gnaden, Carl Ludewig Pfalg-Graffic. Unfern freundlichen gunftigen Gruß zwor.

Denmach in bem Instrumento Pacis unter andern verglichen und verabscheibet ju fenn, Wir glaubwurdig berichtet worben , daß ju Satisfaction ber Schwedischen Militiæbon ben Reiche. Standen eine gewiffe Summe Gelbes aufgebracht und erlegt werden solle, und unter andern der Chur Pfalt Quota, eben so hoch als wie felbige im Flore, ohne Abgang der Ober-Pfalt und der Aemter an der Berg-Straffen, gewefen, angesetet worden ; Alighaben Wir nicht umgehen konnen , Die Berren und Euch hieben zu ersuchen, baß fie in Consideration und Andencken zu haben gelieben wollen, wie daß nicht allein durch diefen Frieden Schluß die gange Doer-Pfale und obgedachte Memter in der Unter-Pfalh Und abgeben, fondern auch die übrigen Theile, fo Uns wieder eingeraumt werden follen, durch den langwierigen Krieg und noch wahrende fdwere Ginquartierung bergeftalt ausgemergelt und verwuffet fenn, daß Wir schwerlich die Mittel unfere Churfinftlichen Unterhalts Daraus werden erheben tonnen, und alfo in Betrachtung beffen, unfere Canbe von folder Mit-Cintheilung ganglich gu eximiren und ju befregen; wie Bir bann nicht zweiffeln, die Berren und Ihr, wie nicht weniger Dero Berren Principalen Die Billigfeit beffen erkennen werben, und alfo Uns hierinn zu willfahren von selbsten geneigt senn werden. Siedurch werden sie Und hoch obligiren, und verbleiben z. Geben Londen ben 22ten Decembr. 1648.

Der herren und Guer

Freundt- bereit- und gutwilliger

Carl Ludewig.

cionis circas inspiere una greed fonness. Ti billy caregy bringen, call the Schoe becomin

N. II.

Dictat. Norimbergæ d. 19. Julii 1649. per Mogunt.

Der Chur.Baperifchen Gefandten Memoriale, die Exemtion von den Schwedischen Satisfactions-Geldern betreffend.

N. II. Char. Sapes tildes Memorial.

Des Beiligen Romifchen Reichs Boch und Loblichfter Chur-Fürften und Stan-De Bochansehnliche und vortrefliche Berren Gefandte, Rathe und Bothichafften, bas ben ohne weitlaufftige Biederhohlung annoch im frifchen Ungedeneten, was vor eine Differenz fich jungfthin wegen des Ober-Pfalhischen Contingents ereignet, indem bie Koniglich Schwedische Generalitat in ihrem legtern extradirten Schlug-Project prætendiret haben, daß Ihro Churfurfliche Durchlauchten in Bapern , Unfer gnas digfter herr, respectu gedachter Ober-Pfalg und Graffichafft Chamb, Die Chur-Pfalhische pro Satisfactione Suedicæ Militiæ ausgeworffene Quotam gu halben Theil bezahlen follten ; Singegen von Une, ben Chur Banerifchen Gefandten, vermittelft einer ben Berren Kanserlichen auch bepber Eronen Plenipotentiariis, wie nicht weniger Soch- und wohl-ermelbter Chur Fürsten und Stande Gesandten und Abgeordneten eingereichter ausführlicher Deduction umftandlich und folidiffime bars gethan worden, daß folches Ihrer Churfirflichen Durchlauchten, Unferm gnabigften Beren, mit einigem Fug und Raifon nicht jugumuthen, noch Diefelbe wegen ber Dber-Pfalf und Graffichafft Chamb ju bem Chur-Pfalgifchen Contingent ju Bezahlung ber Schwedischen Miliz, wenig ober viel bengutragen gehalten, fondern daß Ihro Churfurfliche Durchlauchten gedacht Dero eigene Lande der Ober Pfalt und Graff-

164 Nurnbergischer Friedens-Executions-Handlungen

1649. Julius.

su Contentirung und Interims-Berpflegung ihrer unterhabenden Neichs-Soldaque, in krafft des Instrumenti Pacis, der darauf fundirten, und nicht nur von denen
dregen Neichs Collegien, sondern auch in antecessum von allen paciscirenden
Theilen approdirten Repartition, und dann der gesamten Neichs-Ständen zu
Münster versammlet gewesenen Gesandten des Herrn Königlich-Schwedischen Generalissimi Fürstlicher Durchsauchten zum zwenten mahl eingeschieften und wiederholten
Attestation, einig und allein affigniret und von der Schwedischen Miliz Satisfaction
allerdings befreyet worden seyn: daben es dann annoch sein beständiges Berbleiben hat.

Dieweil nun die allhier gegenwartige Chur-Fürftliche und anderer Stande Ges fandten biefe Sache bamahln in allen bregen Reiche-Collegiis zu berathichlagen gegogen, und wie dieser Ungelegenheit abzuhelssen, reifflich deliberiret haben; Jedoch, wegen ermangelnder Instructionen und Resolutionen nicht eigentlich resolviren fonnten, von wemendlich die Summa bes mehrberührten Dbers Pfalkischen Contingents ju bezahlen , bestwegen fie die Rothdurfft an ihre herren Principales und Obern gelangen, unterbeffen es in genere ben bem Instrumento Pacis, und bag ber Schwedischen Satisfactioni Militia hierinn nichts abgehen folle, bewenden, auch Die Schwedische Generalität durch die Ranserliche herren Plenipotentiarien Darauf verfichern laffen, mit bem angehengten Begehren: baffie, Die herren Schwedifchen, dieses Contingent bif auf ben ultimum Evacuationis & Exauctorationis Terminum jurud ftellen wollten, unter welcher Zeit ein jeder Befandter nahern Special-Befehl einhohlen, und fich fernere erflaren tonnte; geftalten bann Die Schwedifchen Deputirte fich mit folcher Ertlarung befriediget, auch bes herrn Generaliffimi Rinffliche Durchlauchten und in der, ben Derofelben Diefer Sachen halber absonderlich gehabten gnabigften Audienz ausbrucklich ju vernehmen gegeben haben, daß Sie mit folder ber Stande Declaration wohl content fenn, wann allein ber Koniglichs Schwedischen Soldatosca bas Chur . Pfalbische Contingent ju gebührender Beit pollig und wurcklich entrichtet werbe, es geschehe gleich von wem es fenn moge.

Nunmehro aber, und nachbem man in puncto Exauctorationis & Evacuationis etwas mehrers zum zweck kommen, Ihro Fürstliche Durchlauchten nicht unbillig darauf dringen, daß die Stände derenthalben noch ante primum Terminum Evacuationis & Exauctorationis eine gewisse kspecificam Resolutionem erdfinen wollen, wann, wie und ben wem der Königlich Schwedischen Armada die in Differenz gezogene ObersPfälsische und Cambische Quotam solcher gestalt zu suchen, daß sie sich sicherlich darauf verlassen konnte; Als haben Wir für eine ohnumgängliche Nothdursst befunden, ben denne sämtlichen vortresslichen Herren Abgesanden mit besemten Memorial einzusommen, und dieselbe (wie seinemt beschiebet) gebührend, zumahlen höchstes Fleisses, zu ersuchen, weilen ohne Zweisselbet der mehreste Theil von ihren Herren Principalen und Obern die desideriter Resolution, Besehl und Instruction bereits erhalten haben werden, in dieser angelegenen wichtigen Sache nunmehro ein billigmäßiges Ihro Chursinsstlichen Qurchlauchten, Unserm gnädigsten Herrn, ohnnachtheiliges, dem Instrumento Pacis und darüber aufgerichte ten Repartition gemäß, auch zuverläßiges gewisses Mittel und Expediens zu entsschließen, und der Hochlöblichen Schwedischen Generalität hierüber eine sichere Special-Declaration, wie sie es verstandener massen begehren, auss fördersamsse zu erthetlen.

Sollten aber wieder Berhoffen die Mandata bergestalt und in solcher Anzahl noch nicht angelanget senn, daß man zu einem beständigen Concluso greiffen könnte, haben wir diejenige, ben denen es ermangelt, nicht wenigers höchlich zu erbitten, daß sie sich belieben lassen wollten, mit enfriger Recommendation der Sachen ben ihren Herren Principalen und Oberen ohnaussessich Anmahnung zu thun, damit das so

lulius.

1649. hoch nothwendige Exauctorations-und Evacuations-Werch durch diese Difficultat 1649. langer nicht gestecket werde; bann weiln die herren Schwedische fich verlauten laffen, baß fie Die Ober-Pfalh nicht abtreten fonnten , biß felbiges Contingent ju volliger Richtigkeit gebracht worden, ift ohnschwer zuerachten, daß hingegen auch Ihro Churfürstliche Durchlauchten, Unfer gnadigiter herr, Bebenckens haben, und Derofelben nicht zugumuthen fenn werbe, Die Unter Pfaly weder Ihrer Churfurftlichen Durch: lauchten zu Beibelberg angulaffen, noch auch die in Schwaben inhabende fefte Plate, als Augspurg, Memmingen, die Fürstlich Würtembergische Berg-Häuser und ander re Orte, in primo Termino der Herren Schwedischen beschehenen, und von den herren Rapferlichen allbereit adplacidirtem Borfchlag nach, gegen benen von mohlgebachten herren Schwedischen unhabenden und in dicto primo Termino begriffe: nen Plagen ju evacuiren, big die Evacuatio ber Ober Pfalt und anderer Chur-Baperifchen von benen Schwedisch, en annoch besetten Orten reciproce beschicht, badurch nicht allein das Pfälgische Restitutions-Werck, sondern auch die Executio Evacuationum & Exauctorationum, jumbochften Rachtheil und Schaben bes Romischen Reichs, und sonderlich berangeregten Interessirten, mercklich retardiret und aufgezogen , welches die famtliche Stande weit ein mehrers , als sich das Ober-Pfalgische Contingent tosten wurde; berowegen bann insonderheit diejenige, welschen angeregte von Ihrer Churfurflichen Durchlauchten in Bapern noch inhabende Plage justandig sennd, sonderbahre groffe Urfache haben, ju Ubersichnehm- und Abstragung dieser Quotæ nicht allein für sich selbsten gunwillig und fordersamst zu concurriren, fondern auch die andern, ob publicam & cujusque propriam utilitatem, ju einem gleichmäßigen beweglichst und forderlichst zu vermögen.

Und wird ihnen biefe respectu fo vieler Cranfen und Stanben geringe Burbe befto leichter fallen, wenn fie, wie bann ihnen vermoge ber Reiche Confticutionen und Des Instrumenti Pacis allein zuffehet und gebuhret, eine rechte proportionirte Austheilung bes volligen Churfurftlichen Reiche-Unfchlage gegen benen fonften vor biefen barunter begriffen gewesenen Landen treffen, und fich besivegen mit bes herrn Pfaige Graffen Carl Ludewigs Churfinftlicher Durchlauchten, welche aniso in der Rabe an ber Sand find, nach billigen Dingen vergleichen werben. Dann baf fie, Berren Schwedische, bas Churfurftliche Contingent ber Dber-Pfalt jum halben Theil gulegen wollen, ift eine gar zu groffe Disproportion und Inæqualität, fintemablen wenn man Die Ginkommen und andere Rugungen ber Dbern- gegen ber Unter Pfalt halten will, bas Quantum offt gedachter Ober Pfalk auf feinen britten Theil, (wovon allein, und von feinem mehrern bie bor ber gemachten Schwedischen Austheilung geführte Discours Melbung gethan haben) geschweigens auch bie Belffte erstrecken wird, in Erwegung die UntersPfalgische Lande Die Dber-Pfalgische in quantitate und qualitate, wie manniglichen befannt, weit übertreffen.

Co ift es mit ber Obers Pfalh nicht mehr in bem Stande, wie es gemefen, als die Reichs-Matricul renoviret, und ber lettere Chur-Pfalhifche Unschlag gemacht, welcher Zeit die Beiftlichen Buther und Gefalle vor ein Lands Fürstliches Eigenthum gehalten und genoffen, auchobne Zweiffel als ein fo vornehmes Stuck bes Landes ben berührtem erneuerten Chur-Pfalguchen Anschlag in sonderbahre Consideration gezogen worden. Neben diesem hat es mit der Graffichafft Chamb, welche die Herren Schwedische, als eine eigenthumliche Appertinenz zu der Ober Pfalg gerechner, und in ihrer den Herren Kapserlichen Plenipotentiarien zugestellten Anstheilung des Chur-Pfalgischen Contingents den Calculum darauf gestellet haben, weit eine ans bere und diese Beschaffenheit, daß solche Graffichafft ein uhraltes Eigenthumdes Bers hogthums Bapern jederzeit, wie noch, gewesen, und von dem Herrn Pfalls-Graffen zu Heibelberg allein, als ein Pfandt. Schilling possediert, dahero der Chur-Pfalgiiche Reiche Unichlag berenthalben um nichts erhöhet, noch ber Banerische um etwas geringert, consequenter auch folde Graffichafft gegen ben Chur-Rheinischen Crang intuitu der Pfalg niemahlen, fondern allein gegen den Baperifchen Crapf bertreten

Julius.



Nürnbergischer Friedens-Executions-Handlungen 166

1649. wollten , und alfo noch furtere babin zu vertreten , auch anjego , ba folcher Pfand. 1649. Schilling von bem herrn Pfall Graffen himveg , und benen herren herhogen in Julius Banern pleno jure wiederum jugehet , ben Chur Pfalgifchen Unfchlag beswegen nicht abgenommen, noch bem Churfurftlich Baperifchen etwas zugeleget werden fan.

Bann man berowegen nach erzehlter Beschaffenheit ber Sachen bas Contingent der Ober-Pfalt gegen der Unternrecht proportioniret und auswirfft, wird es ein nahmhafftes weniger, als ber Berren Schwedischen Austheilung vermag, belauffen, und bannenhero ben Standen des Reichs ein gar fchlechtes treffen, wann diefelbe famtlich folche Ober-Pfalhische Quotam auf fich nehmen, und eines jeben Unschlag nach unter fich repartiren wollen; baran Ihro Churfurfliche Durchlauchten, Unfer gnabigfter herr ic. um fo viel weniger zweiffeln , weilen Ihro ber fantlichen Chur-Fürften und Standen Des Reiche Gefandte und Abgeordnete zu Munfter einmahl, notorifch: und felbst bekannter auch attestirter massen, die Ober-Pfals und beren Contingent zu Unterhaltung und Satisfaction Dero Reiche Soldatesca, im Rahmen Ihrer Berren Principalen, frafft gehabter Bollmacht, affigniret, wie nicht weniger Die Principalen felbsten burch acceptirung bes Friedens Schluffes, in welcher gemelbter Abgesandten Repartition und diese Affignation Art. 16. S. Denique pro Militie Suedice &c. in fine per verba: Et extraditam bie designationem &c. & S. Nec ullus Status &c. fundiret ift , foldes alles approbiret und genehm ge-halten haben. Derowegen sie Ihro Chursinisliche Durchlauchten daben festiglich manuteniren, auch ehender und lieber felbften etwas geringes hierunter fenden, als ihre Parole jurud nehmen, ober wieder bas Instrumentum Pacis, baraufgemachte Repartition und gemeinen Reichs : Schluß, hierinn falls ju erhandeln begehren werben.

Im übrigen thun Wir und auf unsere erstere eingereichtete Deduction hiemit nochmablen beziehen, ber famtlichen Stande Sochanfehnliche Berren Gefandten, Rathen und Bothschafften Diefes wichtige Werd ju möglichfter Beforderung beftens recommendiren , und benenfelben himwieder zu aller angenehmer zc. Signatum Mirnberg, ben 25. Julii 1649.

normann golde mein bei feur gent dem norma Der Churfurstlichen Durchlauchten t ber Dierne gegen der Unter-Krials halten will in Bayern allhier amvesende Ge Bright auf lemen bruten Ebed. (190000 allein, und fandte, ichten Schnetzeichen Rustfinlung geführte Dies

F. Royer. Johann Georg Dechste.

Co ift es mit ben Dorr J.XXXIX. I bem Cranbe, wie es gewelfen, als

de Reichel-Amidlag derenthalben um nichts erhöbet, noch der Beneriche um ernas umagert, confequencerant folde Gray Baffragen ben Chur Rhemithen Grang meinen der Pfais liemahlen, fondern allein gegen den Baverrichen Erags vertreien

Des Burgun: difchen Gefandten Progen Francen: thal.

Die Kanserliche Gesandten machten war noch immer groffe Hoffnung, baß Spanien bie Bestung Francenthal, in Gute evacuiren und an Chur-Pfalgabs treten wurde; Eszeigt aber die, von dem Burgunbifchen Gefandten aus Münfter, nach Murnberg, auf den bafigen Convent inberichiefte, nachgesette Protestation, de schieben wollen.

qui meterné and bie Potffir enneden mub, in Cre

diffing postedixt, babers our Church

eble Det Pfalgifche in quantitate und qualita-

oliten Ebril 311le

rupta Fæderis Burgundici fide, fub N. I., wie weit damahl folche Hoffnung noch entfernet gewesen sen, und wie der Spanier Die Borenthaltung folcher Befinng, vor ben groften lapidem offenfionis angegeben , auch diffalls die Schuld, bem Ranfer und Reich in ben Bufen habe

welberg allein, als ein Prandes

N. I.